

I/11

HP IV 1

15. 1. 1942

Fernruf: Stadtverw. 4501

An die Bezirksbürgermeister
die Dienststellen der Hauptverwaltung
die städt. Eigenbetriebe
die städt. Eigengesellschaften und
die überwiegend städt. Gesellschaften.

Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur für Vermessungstechnik“ durch technische Angestellte im dienstlichen Verkehr

- Die vermessungstechnischen Angestellten der städtischen Verwaltungen und Betriebe, bei denen die Voraussetzungen des nachstehend abgedruckten Erlasses des Reichsministers des Innern vorliegen, sind berechtigt, im dienstlichen Verkehr — und zwar lediglich — die Berufsbezeichnung „Ingenieur für Vermessungstechnik“ zu führen. DBI-Vfg. I/1936 Nr. 66 S. 77, I/1937 Nr. 345 S. 433 und I/1940 Nr. 93 S. 214 gelten insoweit als ergänzt.

„RdErl d. RmDI v. 3. 12. 1941
— IV a 2916/41 - 6843 —

Die vermessungstechnischen Angestellten des öffentlichen Dienstes, die gemäß den RdErl des RMfWEuV vom 2. 5. und 8. 9. 1941 (Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. S. 193, 368) die Urkunde einer Staatsbauschule über die Befähigung als „Ingenieur für Vermessungstechnik“ besitzen, sind berechtigt, künftig auch im dienstlichen Verkehr diese Berufsbezeichnung zu führen.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— RMBliV S. 2178.“

- Nach den im obigen Erlaß angeführten Erlassen des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erhalten die Absolventen der Vermessungsabteilungen an den in die Reichsliste eingetragenen Bauschulen neben dem Abschlußzeugnis eine Urkunde folgenden Wortlauts:

„Bezeichnung der Staatsbauschule:

Ingenieurzeugnis

Herr,
geboren am in,
hat am an der Staatsbauschule
die Abschlußprüfung mit Erfolg abgelegt und
damit die Befähigung als

Ingenieur für Vermessungstechnik
nachgewiesen.

....., den 19.....

Der Staatliche Prüfungsausschuß
(Siegel) Der Vorsitzende:
Der Direktor:

Früheren Absolventen solcher Anstalten, welche zur Zeit der Abschlußprüfung ein zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes bei den Reichs-, Staats- und Selbstverwaltungsbehörden berechtigendes Zeugnis erteilt haben und den Absolventen der vor 1938 an den Staatsbauschulen geführten zweisemestrigen Abteilungen für Vermessungswesen kann auf Antrag von dem Oberstudien- direktor der in Betracht kommenden Anstalt das Ingenieurzeugnis nachträglich erteilt werden.

- Diese Regelung gilt nicht für technische Beamte.

Im Auftrage
Wallbarth

I/12

HP II 2

16. 1. 1942

Fernruf: Stadtverw. 2528

HP II 1

Fernruf: Stadtverw. 2269

An die Bezirksbürgermeister
die Dienststellen der Hauptverwaltung und
die städtischen Eigenbetriebe.

A

Neufestsetzung von Versorgungsbezügen nach dem DBG

Vorgänge: DBI-Verfügung 1942 I 8, Seite 9, sowie 1940 I 188, Seite 329, in Verbindung mit 1941 I 230, Seite 232.

- Unter II gebe ich auszugsweise einen Erlaß zur Beachtung bekannt.
- „RdErl d. RmDI v. 16. 12. 1941 — II 6648/41 - 6352 —

Nach § 27 a des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes — EWFG — (RGBl 1939 I S. 1217; 1940 I S. 1166, 1167) erhalten die Hinterbliebenen eines als Soldat oder Wehrmachtbeamter gefallenen oder an den Folgen einer Verwundung usw. gestorbenen Beamten Unfallfürsorge nach dem DBG (vgl. auch RdErl v. 24. 10. 1940, RMBliV S. 1986). Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des DBG v. 21. 10. 1941 (RGBl I S. 646) sind insbesondere die Unfallfürsorgevorschriften (§§ 107 ff.) geändert worden. Die auf Grund dieses Gesetzes vom 1. 7. 1941 ab zustehenden erhöhten Bezüge machen eine Neufeststellung der noch nicht abgelaufenen Umstellungsbeihilfen erforderlich. Zu diesem Zweck sind den zuständigen Wehrmacht- fürsorge- und -versorgungsämtern die neuen Hinterbliebenenbezüge nach dem DBG unverzüglich mitzuteilen.

An alle Festsetzungs- und Regelungsbehörden.

An das Oberkommando der Wehrmacht
durch Abdruck.

— RMBliV S. 2238.“

B

Berichtigung

Im Abschnitte C, Erläuterung I 5 zu § 107, der oben unter A zuerst genannten DBI-Verfügung (1942 I 8) ist hinter die Worte „beim Roten Kreuz“ ein Komma zu setzen und dann fortzufahren: „bei ehrenamtlicher Tätigkeit in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege“.

Im Auftrage
Dr. Eberty

I/13

HP VI 1 a und HP IV 1

30. 12. 1941

Fernruf: Stadtverw. 2327 und 4501

An die Bezirksbürgermeister
die Dienststellen der Hauptverwaltung (einschl.
der städt. Eigenbetriebe)
die städt. Eigengesellschaften und
die überwiegend städt. Gesellschaften.

Bewerbungen städtischer Beamten und Angestellten

Ich muß erneut eindringlichst die Beachtung meiner Umdruckverfügungen vom 21. 3. 1939 — Allg. H IV 1 — und vom 10. 12. 1940 — HP VI 1 — fordern.